

Dr. Fritz Koppe  
Geschäftsführer des VKI

Verein für Konsumenteninformation  
1061 Wien, Mariahilfer Straße 81  
Telefon 93 54 55

Wien, am 1983-08-12

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. ....  
21-GE/1983

Datum: 18. AUG. 1983  
1983-08-19  
Verteilt.....

*Dr. Bauer*

Betreff:  
Begutachtungsverfahren des  
Bundesministerium für Justiz  
Zahl: 12.006/42-I 5/83  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Lohnpfändungsgesetz  
neuerlich geändert wird

In der Beilage finden Sie 25 Exemplare einer Stellungnahme  
der Experten des Vereins für Konsumenteninformation zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich  
geändert wird.

Hochachtungsvoll

Beilagen

*J. Fink Thyr*

**STELLUNGNAHME**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich geändert wird.

Zunächst wird die Anhebung der pfändungsfreien Beträge (Existenzminimum) begrüßt. Die relativ lange Zeitspanne seit der letzten Anpassung ließ es in manchen Fällen bereits zu spürbaren Härten kommen.

Aus diesem Grunde wird auch die Verordnungsermächtigung prinzipiell begrüßt, da sie eine flexiblere Anpassung der jeweiligen Sätze erlauben sollte.

Es wird jedoch vorgeschlagen, den zuständigen Bundesminister nicht bloß zu ermächtigen, die pfändungsfreien Beträge den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, sondern ihn dazu gesetzlich zu verpflichten. Vorstellbar erscheint die Schaffung einer Schwellenwertklausel. Bei Überschreitung des jeweiligen Stellenwertes soll der zuständige Bundesminister die Beträge anzupassen haben. Es darf hiezu etwa auf eine entsprechende Regelung im BewHG 1969 (§ 12 Abs.5) verwiesen werden.